

Freiflächen-Fotovoltaikanlage

Begründung zum Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Großlittgen,
Verbandsgemeinde Wittlich-Land

VORENTWURF



22.08.2025



KERN
PLAN

Freiflächen-Fotovoltaikanlage

Im Auftrag der:



Ortsgemeinde Großlittgen
Himmeroder Straße 12
54534 Großlittgen

IMPRESSUM

Stand: 22.08.2025, Vorentwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

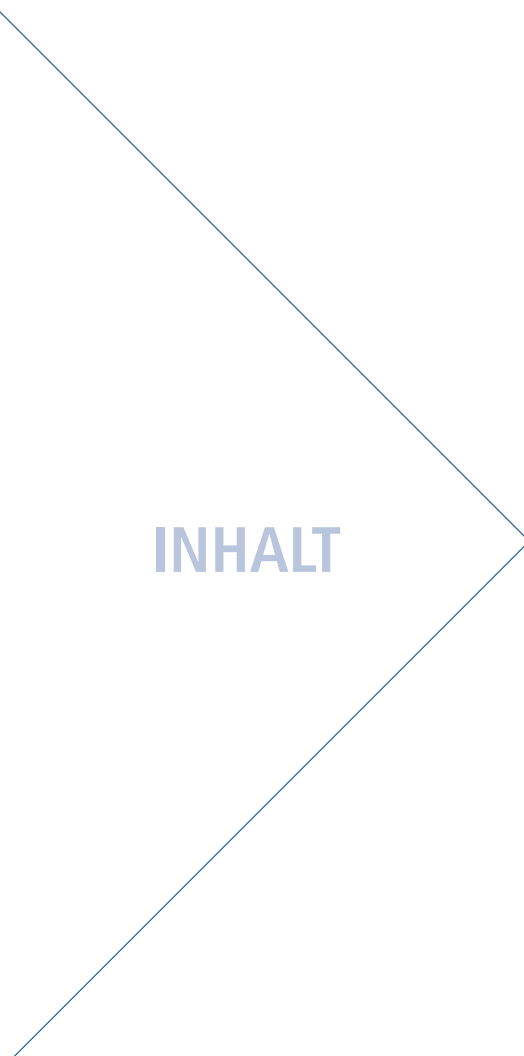
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	17
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	20

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die Wes Green GmbH, Europa-Allee 6, 54343 Föhren, plant in der Ortsgemeinde Großlittgen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark ist ca. 19,8 ha groß. Das Plangebiet befindet sich westlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Großlittgen im Gemarkungsbereich „Im Hemmerather Kessel“, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der K 141 kommend - gewährleistet.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In § 2 Satz 1 EEG 2023 wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes, was sich zusätzlich aus § 1a Abs. 5 BauGB ergibt.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Bernkastel-Wittlich geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage zu schaffen, hat die Ortsgemeinde Großlittgen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 19,8 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Dr. Stephan Maas Planungsbüro, Otto-Hahn-Hügel 49, 66740 Saarlouis beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft, hier: landwirtschaftliche Nutzung mit Grundwasserschutzmaßnahmen, Extensiv-Dauergrünland und Streuobst auf Extensiv-Dauergrünland sowie eine Lärmschutzzone 2 und eine Altablagerung dar. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan in einem

Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einzeln fortgeschrieben.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Großlittgen im Gemarkungsbereich „Im Hemmerather Kessel“, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Südwesten durch den Gewässerrandstreifen des Dürrbaches,
- im Süden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Freiflächen mit Gehölzbestand.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Gebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Freiflächen mit Gehölzbestand sowie dem Gewässerrandstreifen des Dürrbaches umgeben.

Der Großteil des Plangebietes stellt sich aktuell größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen dar, überdies führt ein Feldwirtschaftsweg durch das Gebiet.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Südosten von ca. 348m ü. NN auf ca. 313m ü. NN ab.

Die Topografie wirkt sich in keiner Weise auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der K 141 kommend - gewährleistet.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist es möglich, dass der Solarpark in Zukunft mit Stromspeichern kombiniert wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Der Verbandsgemeinderat hat am 06.03.2024 einen Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossen.

Hierin wurden Ausschlusskriterien festgelegt, um den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von



Blick von Osten über das Plangebiet

Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-Gebietes zu ermöglichen.

„Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wurde ein Katalog von Steuerungskriterien angewandt. Dabei wurde zwischen zwei Arten von Ausschlusskriterien unterschieden: (...)

Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf eine PV-FFA verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für die Untersuchung des Gebietes der VG

Wittlich-Land wurden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Siedlungsflächen, Wohn- und gemischte Bauflächen nach ALKIS 2020; nach den zur Beschlussfassung wirksamen Flächennutzungsplänen Wittlich-Land und Alt-Manderscheid einschl. wirksamer Fortschreibungen), Hinweis: zukünftige Einzel- oder Gesamtfortschreibungen von Bauflächen wären ggfls. in Abstimmung mit den dann betroffenen Gemeinden im Zuge der Einzelbewertung etwaiger FFV-Vorhaben zu berücksichtigen.
- Industrie- und Gewerbeflächen (nach ALKIS 2020)
- Unbebaute Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien
- Airbase Spangdahlem
- Sondergebiete Windenergie nach ROP-Entwurf 2014 /FNP
- Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (Über Tage) nach ROP-Entwurf 2014
- Gebiete, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist und die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien



Blick von Westen über das Plangebiet

- Wald- und Gehölzflächen nach ALKIS 2020
- Verbuschende Brachflächen bis ca. 3m Aufwuchshöhe, welche nicht die Walddefinition des § 3 LWaldG erfüllen und außerhalb der oben genannten Ausschlusskriterien liegen, können nach standortbezogener Einzelfallprüfung ggf. überplant werden

Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete
- Schutzwürdige Biotoptypen (Biotopkataster RLP)
- Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Grünbrücken mit 200m Abstandsfläche
- geschützte Landschaftsbestandteile
- flächenhafte Naturdenkmäler
- Naturpark Kernzone
- Zugvogelrastgebiete (Isselbacher 2001, angepasst)

Landschaftsbild

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LaHiKuLa) Wertstufe I („Mosel-schlingen der Mittelmose“) nach LEP IV / ROP-Entwurf 2014. Die LaHiKuLa Wertstufe II („Vulkaneifel“) wird nicht pauschal ausgeschlossen, hier sind mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes jedoch im Zuge der Bauleitplanung besonders zu untersuchen (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen zu bewerten.

Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet Zone I Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.

- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)

Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, wurden auf VG-Ebene nach erfolgter Abwägung weitere Ausschlusskriterien auf Grund städtebaulicher Vorstellungen festgelegt.

Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer (2016) zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im ROP-Entwurf 2014. Die Landwirtschaftskammer hat im Juli 2010 einen Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgelegt. Im Fachbeitrag werden „sehr hochwertige“ und „hochwertige“ landwirtschaftliche Flächen unterschieden. Die sehr hochwertigen Flächen werden zur Übernahme in den ROP als Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgeschlagen und die hochwertigen Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Im Jahr 2016 wurden Ergänzungsflächen von der Landwirtschaftskammer an die Planungsgemeinschaft Region Trier gemeldet.
- Landwirtschaftliche Flächen (Acker- oder Grünland) mit einer Ertragszahl (Acker- bzw. Grünlandzahl) ≥ 40 (flächengewichtete mittlere Ertragszahl in der VG Wittlich-Land). Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 25 % der Fläche diese Ertragszahl überschreiten (= Arrondierungsfaktor). Dies gilt auch, wenn eine Solarparkfläche aus mehreren Teilflächen besteht und losgelöst von der bisherigen Nutzungsart.

Sonstige Steuerungskriterien

- Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen festgelegt. (Abgrenzung gemäß FNP) Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können

die Ortsgemeinden jedoch jederzeit einen größeren Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.

- Es werden nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 25 ha zugelassen. Maßgeblich ist die im Zuge der Bebauungsplanung überplante Bruttofläche.
- Es wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha festgelegt. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen. Maßgebend für die Anrechenbarkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante Bruttofläche.
- Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie von Anlagen mit Plan- bzw. Baurecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Wittlich-Land beträgt ca. 16.000 ha. Unter Berücksichtigung einer Obergrenze von 2 % ergibt sich ein Flächenwert von ca. 320 ha. Abzüglich bereits umgesetzter Anlagen sowie derer mit Planrecht ergibt sich ein Neubaupotenzial von 202 ha (Stand Februar 2024). Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Konversionsflächen und vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für zukünftige Planungen. Sonstige Festlegungen, z.B. nach den Ziffern 4 und 5 dieses Konzeptes, sind einzelfallabhängig zu berücksichtigen.

Weitergehende Regelungen zur räumlichen Verteilung der Anlagenstandorte über das Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgen nicht, sondern werden der standortspezifischen Einzelfallprüfung überlassen.

Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Im Positionspapier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Stand Oktober 2019) werden im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mehrere Beurteilungskriterien genannt, u.a.:

- a) Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung

Entscheidung der Planungsträgerin: In der vorliegenden Konzeption werden Vorrangflächen für Landwirtschaft nach dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (Entwurf 2014) von vornherein als Ausschlussbereiche für PV-Freiflächenanlagen gesetzt.

b) Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich

Entscheidung der Planungsträgerin: Ein Abstand zu aktiven landwirtschaftlichen Gehöften als städtebauliches Ausschlusskriterium wird nicht festgelegt. Eine im Einzelfall notwendige Berücksichtigung soll auf der Ebene der standortbezogenen Einzelfallprüfung erfolgen.

PV-FFA können zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Aus diesem Grund wird die Ausschlusswirkung nicht in vollem Umfang herangezogen. Hier bedarf es im Hinblick auf die Anforderlichkeit hofnaher Flächen (insbesondere Weideland für tierhaltende Betriebe sowie grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe) einer dezidierten Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung.

c) Ausschließliche Inanspruchnahme von Flächen und Grundstücke, die weniger als

50 % der durchschnittlichen Ertragszahl einer Gemeinde erreichen

Entscheidung der Planungsträgerin: Bei Anwendung dieses Kriteriums würden innerhalb der VG Wittlich-Land kaum noch Flächen verbleiben, die eine ausreichende Mindestgröße für eine Nutzung als PV-FFA aufweisen, welches den Planungsspielraum der Planungsträger zur Ausweisung von Freiflächen-PVA zu sehr einschränken würde.

Die übrigen im Positionspapier der Landwirtschaftskammer genannten Punkte „agrarstrukturelle Belange“, „Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften“ und „Berücksichtigung betrieblicher Belange“ können erst auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung im Zuge der erforderlichen Bauleitplanverfahren geklärt werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass es den Planungsträgern vorbehalten bleibt, in den nach ihrer Einschätzung angebrachten Planungsfällen von dem Vorhabenträger den Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen, dass die Landwirtschaft infolge des Planvorhabens tatsächlich nicht in unzumutbarer Weise belastet oder beeinträchtigt wird (sog. „landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse“).

Der Bauern- und Winzerverband nennt in seinem Positionspapier (Stand 2021) über die obigen Aussagen hinausgehend u.a. verschiedene flächenbezogene Kennzahlen, die aus seiner Sicht erfüllt sein müssen, damit PV-FFA im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche verträglich sind:

a) In einer Verbandsgemeinde soll maximal 1 % der VG-Fläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

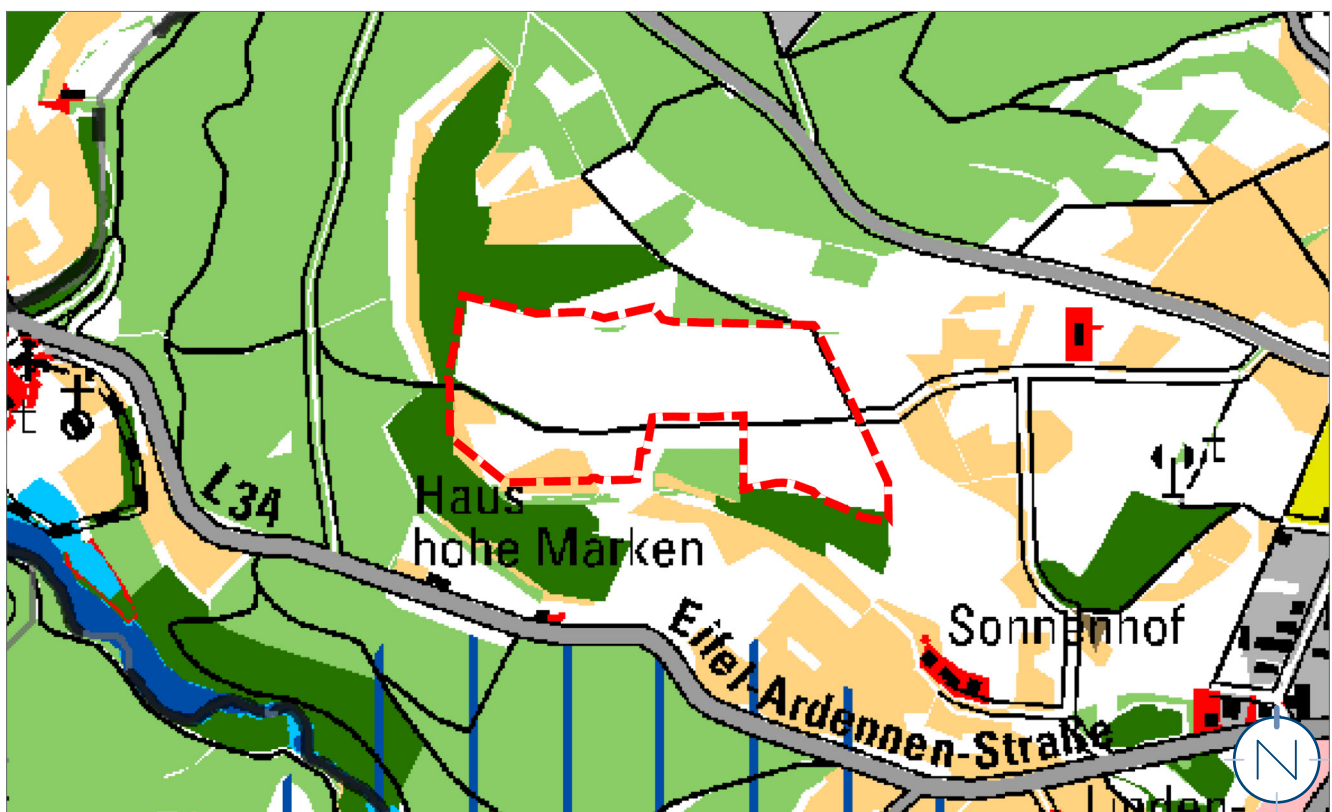
Die VG Wittlich-Land weist eine Fläche von ca. 39.775 ha auf. Unter Berücksichtigung des im Steuerungsrahmen definierten maximalen Ausbaus der PV-FFA um 230 ha auf insgesamt 320 ha (inkl. Bestandsanlagen), wird das Kriterium eingehalten.

b) Auf dem Gebiet einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Wird im Rahmen des Steuerungsrahmens auf VG-Ebene berücksichtigt.

c) Eine PV-Freiflächenanlage soll nicht größer als 15 ha sein.

Entscheidung der Planungsträgerin: Die maximale Anlagengröße einer PV-FFA wird auf 25 ha begrenzt.



Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Abgrenzung des Plangebietes (schwarze Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: BGH Plan, Trier, Stand: 06.03.2024; Bearbeitung: Kernplan

d) Der Abstand zwischen zwei Solarparks soll mindestens 5 km betragen.

Entscheidung der Planungsträgerin: Die Abstände zwischen zwei PV-FFA sind im Rahmen der Einzelfallprüfung zu konkretisieren. Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie einzelne landwirtschaftliche Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Aus den Ausführungen wird ersichtlich, dass in der vorliegenden Konzeption die landwirtschaftlichen Belange, soweit es bei einer Gesamtbetrachtung des rund 40.000 ha umfassenden VG-Gebietes und auf dieser Maßstabsebene möglich war, berücksichtigt werden. Zur 1. Fortschreibung erfolgte eine nochmalige ergänzende Anhörung des Bauern- und Winzerverbandes.“

(Quelle: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land; BGH Plan, Trier, Stand: 06.03.2024)

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Im aktuellen Steuerungsrahmen FV der VG Wittlich-Land liegt der Standort in einer zum größten Teil weiß dargestellt Flächenkulisse, somit innerhalb des Suchrahmens zur Umsetzung von FV-Anlagen in dem keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber Freiflächenanlagen bestehen. Lediglich ein kleiner Teil der Gesamtfläche (neun Prozent) ist als landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragszahl ≥ 40 kategorisiert.

Damit wird die vom Verbandsgemeinderat festgelegte Toleranzschwelle, von 25 % Flächenanteil der Ertragszahlen ≥ 40 innerhalb eines Suchraumes, deutlich unterschritten.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht

potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

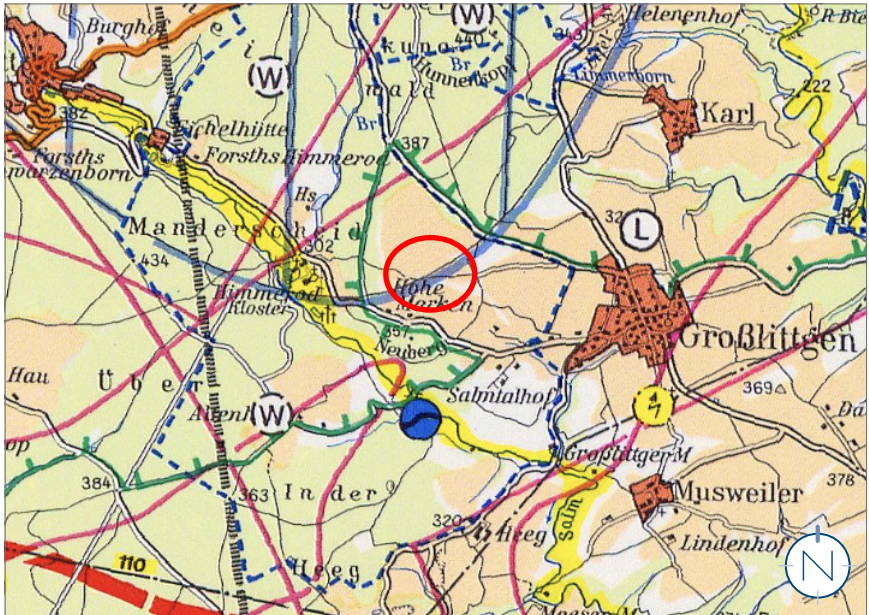
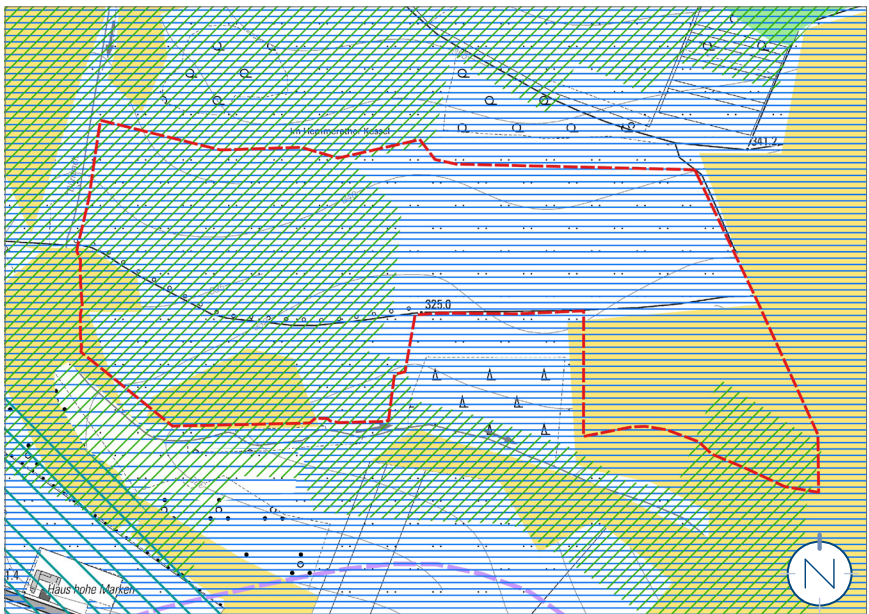
In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft. Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

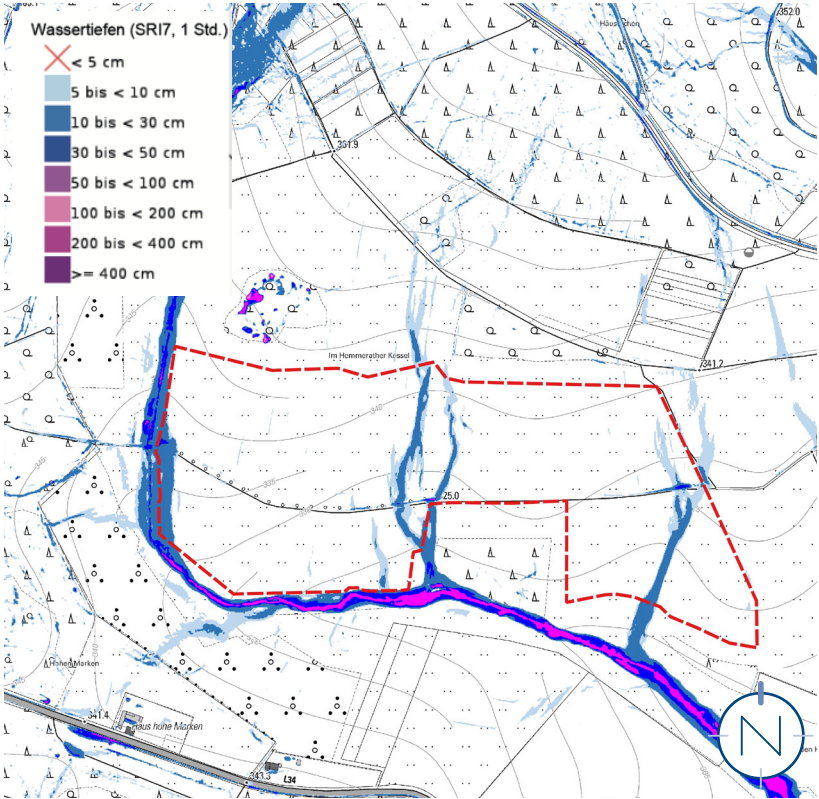
Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

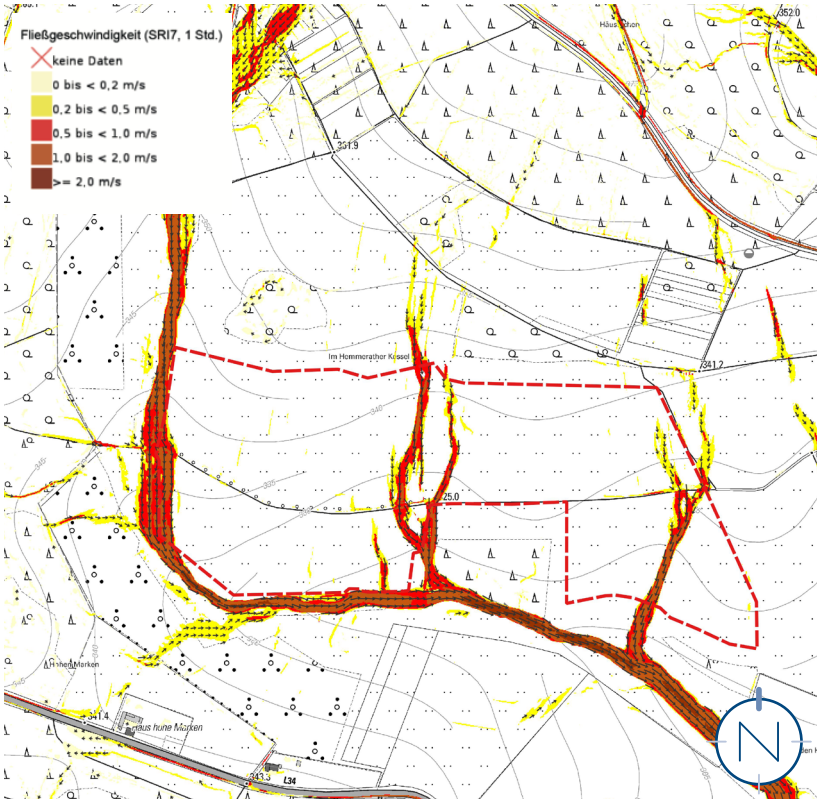
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995 und des 1. Änderungsentwurfes September 2024	
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	G 161 „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 161 „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ G 166 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 166 „Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“ - Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformativen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der

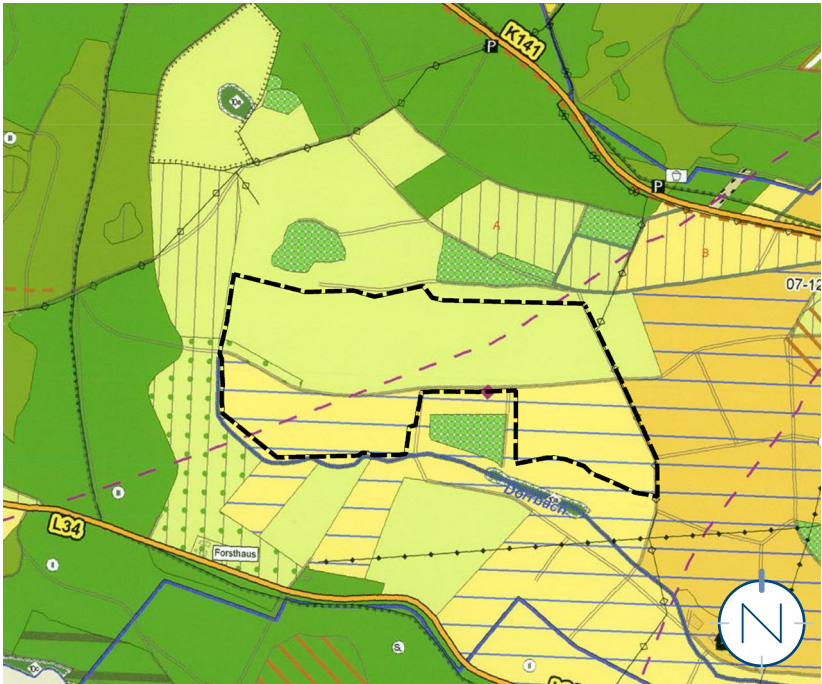
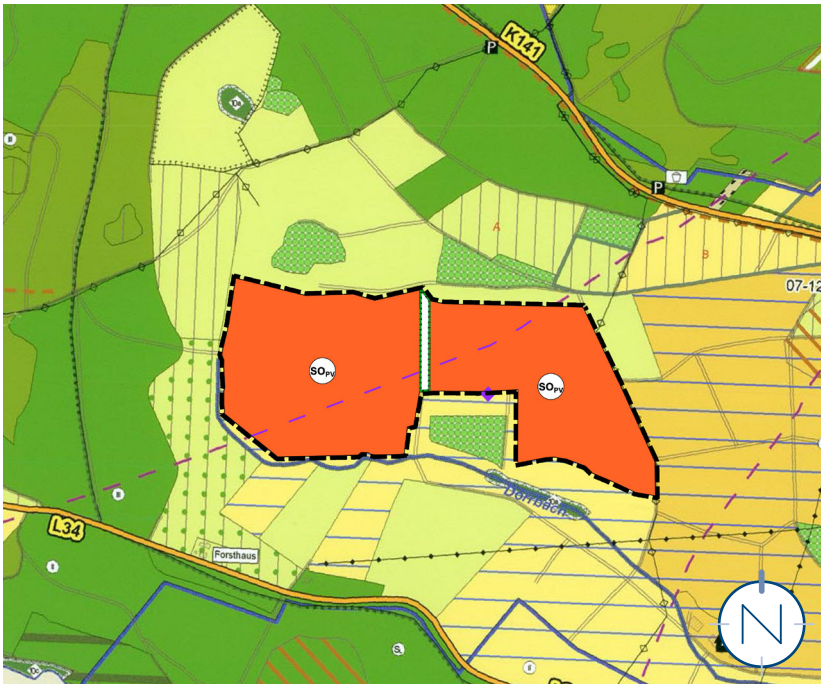
Kriterium	Beschreibung
	Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. • Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“
Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995	• Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche • Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung • Bauschutzbereich des Flugplatzes Spangdahlem • Lärmschutzbereich des Flugplatzes Spangdahlem 
Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier (Entwurf September 2024), nicht rechtskräftig	• Ortsgemeinde mit besonderer Funktion Wohnen, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung • Vorranggebiet Grundwasserschutz • Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft 

Kriterium	Beschreibung
Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 07.03.2024	Mit Schreiben vom 18.12.2023 wurde seitens der Verbandsgemeinde eine landesplanerische Stellungnahme zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Großlittgen bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt. „Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Großlittgen, Flur 11 zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. Nach diesem Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen. Vorliegend haben sowohl die Landwirtschaftskammer als auch die Planungsgemeinschaft darauf hingewiesen, dass ggf. eine Existenzgefährdung für die betroffenen Landwirte eintreten könnte. Bei der Betrachtung der Betroffenheit der Landwirtschaft sollte eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme erfolgen, in der auch auf die geplanten Photovoltaikanlagen in den Nachbargemeinden eingegangen werden sollte. Sinn und Zweck einer landesplanerischen Stellungnahme ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung. Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die (...) landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die (...) mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier und der Unteren Naturschutzbehörde beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.“ (Quelle: landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG vor Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Großlittgen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stand: 07.03.2024)
Landschaftsprogramm	• Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Untersuchungsbereich innerhalb einer Offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp). • Das Untersuchungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit zum Landschaftsraum „Großlandschaft Osteifel“ (27), genauer zu den „Littgener Hochfläche“ (270.62) • Die Gestalt der Littgener Hochfläche wird vor allem geprägt durch das Salmtal, das sich in zahlreichen Mäandern rund 100 m tief in die Hochfläche eingeschnitten hat und dieser, wie ihre ähnlich steil eingekerbten Zuflüsse, ein stark gegliedertes Relief verleiht. • Teilweise ist sie von sandig-kiesigen Sedimentschichten überdeckt, die zur Arenrather Hochfläche überleiten. Sandabbauflächen, z.T. mit kleinen Stillgewässern, prägen vor allem bei Landscheid das Landschaftsbild. • Im Nutzungsbild ergibt sich eine deutliche Zweiteilung. Während im nördlichen Teil landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Wirtschaftsgrünland überwiegt und nur an steileren Talhängen von Wald abgelöst wird, ist der südliche Teil schwerpunktmäßig bewaldet. Standorttypische Laubwälder mit Trocken- und Gesteinschaldenwäldern sowie Niederwaldnutzung sind vereinzelt vorhanden, treten aber deutlich hinter Nadel- und Mischwäldern zurück. • Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	- Im Planungsbereich gibt es keine besonders schutzwürdigen Flächen, weder VSG- noch FFH-Gebiete ausgewiesen. Ebenso sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. - Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet FFH-7000-052 „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“ (DE-5906-301), ca. 2,3 km nordöstlich entfernt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich. - Das nächste Vogelschutzgebiet liegt bei Wittlich. Es handelt sich um eine Teilfläche des Gebiets VSG-7000-020 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401), ca. 6 km entfernt. - Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate	- Vom Vorhaben ist kein Naturschutzgebiet (§ 23 des BNatSchG), Nationalpark (§ 24 des BNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) betroffen. - Das nächste Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-7100-031 „Zwischen Ueß und Kyll“. Der nächste Naturpark ist der Naturpark NTP-7000-008 „Naturpark Vulkaneifel“. Die Gebietsabgrenzung beider Gebiet ist nahezu deckungsgleich. Beide Gebiete umgeben den Standort im Norden, Süden und Westen in ca. 150 m bis 400 m Entfernung. - Die gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes, WSG 120 „Großlittgen-Butterwies“, aml. Nr. 405101042, dort zentral in der vorgesehenen Schutzzone III (weitere Schutzzone).
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge	
	- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. - Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in

Kriterium	Beschreibung
	etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. • Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar. • Das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Ortsgemeinde Großlittgen sieht für den Planbereich keine spezifischen Maßnahmen vor. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.  Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Kriterium	Beschreibung
	 Fließgeschwindigkeit (SR17, 1 Std.) - keine Daten 0 bis < 0,2 m/s 0,2 bis < 0,5 m/s 0,5 bis < 1,0 m/s 1,0 bis < 2,0 m/s >= 2,0 m/s Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft, hier: landwirtschaftliche Nutzung mit Grundwasserschutzmaßnahmen, Extensiv-Dauergrünland und Streuobst auf Extensiv-Dauergrünland sowie eine Lärmschutzzone 2 und eine Altablagerung (Quelle Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid) Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches Bestand:  Einzelfortschreibung: 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{pV})

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiet festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO_{pV}) Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, einschließlich deren Nebenanlagen, zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zudem sind Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Batteriespeicher) zulässig.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO_{pV}) sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

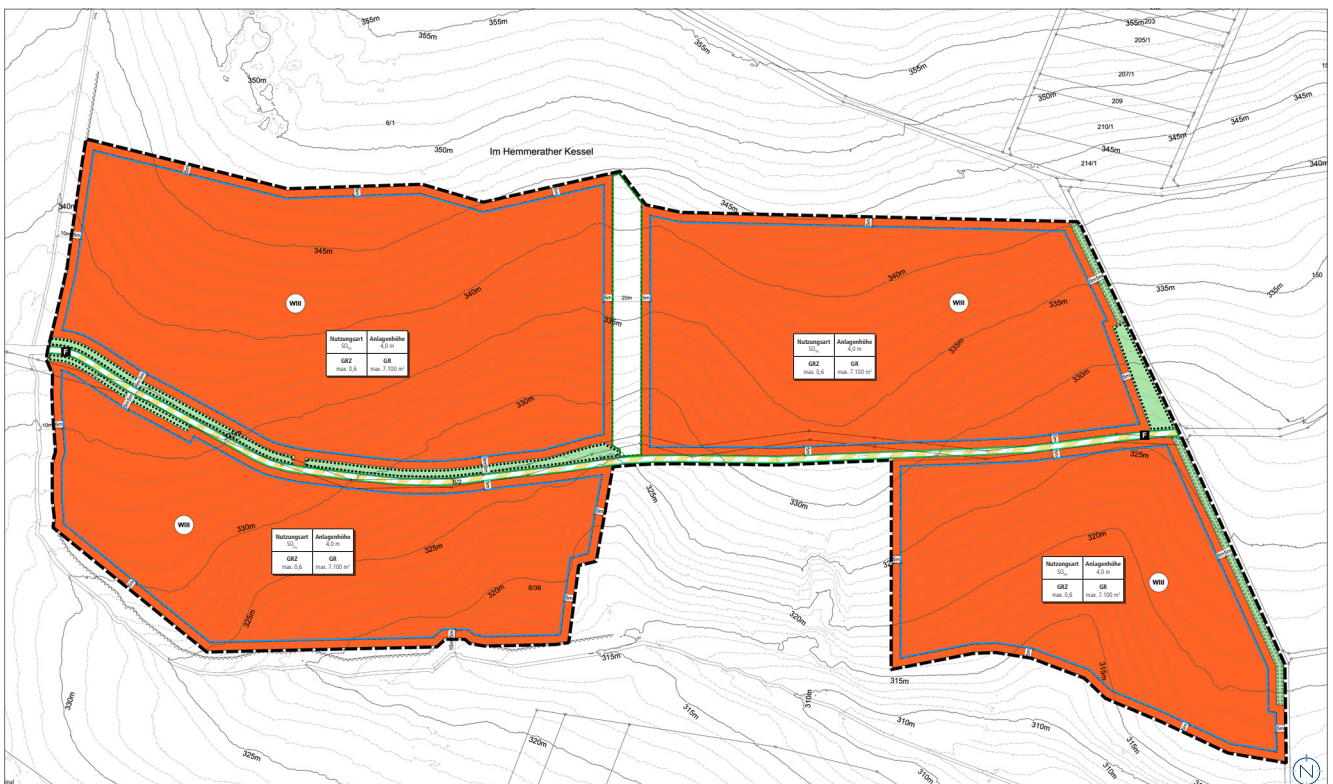
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzungen der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{pV}) können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt,



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) ist eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern, Trafogebäuden, Batteriespeicher und parkinternen Zuwegungen hervorgerufen.

Deshalb wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 7.100 m² im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) erreichen darf. Diese Flächenangaben sind auch Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage an den vorgesehenen Stellen. Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Fotovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Flächen im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Fotovoltaikanlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar ist, hier: Schutzstreifen Dürrbach

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Zum Schutz des angrenzend zum Plangebiet verlaufenden Dürrbaches wird eine entsprechend gekennzeichnete Fläche festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist bzw. nur in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde bebaut werden darf.

Die wasserrechtlichen Ge- und Verbote (v. a. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG) sowie die Bewirtschaftungsziele für Gewässer sind zu beachten.

Gem. § 31 LWG Rheinland-Pfalz bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind der Genehmigung.

Zu genehmigungspflichtigen Anlagen gehören auch Veränderungen der Bodenoberfläche.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Betriebsparkplätze

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Betriebsparkplätze wird sichergestellt, dass innerhalb des Plangebietes eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für den Betrieb und die Instandhaltung des Solarparks vorgehalten wird.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt. Die Festsetzung dient zudem der Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Der vorhandene Feldwirtschaftsweg wird im Bestand übernommen und festgesetzt.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches, die der Anlage von Heckenpflanzungen und dem Erhalt bestehenden Gehölzriegel dienen sollen, werden als private Grünflächen festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

wird nach Vorlage des Umweltberichtes im weiteren Verfahren ergänzt

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zur Eingrünung des Plangebietes sowie zu Sichtschutzzwecken wird am östlichen Randbereich des Plangebietes eine 5m breite Sichtschutzhecke gepflanzt. Die Festsetzung stellt die optische Abschirmung des Solarparks gegenüber der Ortslage von Großlittgen sicher.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die bestehenden Gehölzriegel entlang des Feldwirtschaftsweges werden zum Erhalt festgesetzt. Die Festsetzung trägt zum einen dazu bei, den ökologisch hochwertigen Bestand innerhalb des Plangebietes zu erhalten und zum anderen das auszugleichende ökologische Defizit zu minimieren.

Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vor- schriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.
4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs.
4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung
Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzun-
gen getroffen werden.

Die Einzäunung der Fotovoltaikanlage dient
dem Schutz vor Sachbeschädigung und
Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestal-
tet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit
keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger
darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 Satz 1 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung

Mit Schreiben vom 18.12.2023 wurde seitens der Verbandsgemeinde eine landesplanerische Stellungnahme zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Großlittgen bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt.

„Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Großlittgen, Flur 11 zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird.

(Quelle: landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPiG vor Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Großlittgen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stand: 07.03.2024)

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies

kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionsituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um das Wohngebäude des südwestlich, in einer Entfernung von ca. 360m, gelegenen Sonnenhofes, welches jedoch durch eine Gehölzriegel von der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen (Ortslage Großlittgen) liegen in deutlich größeren Entfernungen. Aufgrund der großflächig umgebenden, sichtverschattenden Gehölzbestände wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (K 141, L 34, Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Die verwendeten Module sind per se reflexionsarm, wodurch die entstehenden Lichtreflexionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie

ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Über den bestehenden Feldwirtschaftsweg, welcher das Plangebiet quert, verläuft ein ca. 800m langes Teilstück der insgesamt 18,2km langen 12. Etappe des Eifelsteigs von Manderscheid zum Kloster Himmelrod. Die Qualität des ausgewiesenen Fernwanderweges wird durch den geplanten Solarpark nur geringfügig beeinträchtigt. Zum einen wird eine entsprechende Festsetzung zur Eingrünung des Solarparks getroffen und zum anderen die bestehenden Gehölzriegel entlang des Feldwirtschaftsweges erhalten.

Speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete erholungsspezifische Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkte, spezielle Ausflugsziele, etc. befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren oder einen Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität. Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Die konkreten artenschutzrechtliche Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes. Hierbei soll der Ausgleich möglichst auf der Fläche des Energieparks erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Kom-

pensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die dauerhafte extensive Nutzung und/oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen der geplanten Anlage kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/Nutzungsfunktionen nach sich zieht.

Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Bodens ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von keinem oder wenig vom Menschen beeinflusst), daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps sowie ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG - d.h. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - eine Rolle. Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist. Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion.

Im Speziellen betrachtungsrelevant sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 BodSchG. Insbesondere die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist.

Im Zuge des Vorhabens kommt es – auf die Gesamtfläche bezogen – faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rampaufbauten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens und der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche, größtenteils agrarische Nutzung sowie der verhältnismäßig geringen Flächengröße der Versiegelungen und damit der grundsätzlich geringen Wirkintensität einer PV-Freiflächenanlage auf den Boden ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet Oberflächenabflüsse, die dann gebündelt in den Dürrbach und somit in Anschluss über den Gladbach in die Salm fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen erreicht durch die Überständerung nicht mehr flächig den Boden, sondern wird durch die Modulfläche gebündelt und tropft dann an der Modulkante konzentriert ab. In den regenreichen Wintermonaten, in denen der Boden wassergesättigt ist und in den heißen Sommermonaten, in denen der Boden austrocknet und verhärtet, kann das Re-

genwasser bei Stark- oder Dauerregen nicht schnell genug infiltrieren. Folglich kommt es zur Bildung von erhöhten Oberflächenabflüssen der anfallenden Regenmengen mit Erosionsprozessen und schnell ansteigenden Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse.

Das örtliche Hochwasser- und Starkregenversorgekonzept der Ortsgemeinde Großlittgen sieht für den Planbereich keine spezifischen Maßnahmen vor. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Die gesamte Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzbereiches, WSG 120 „Großlittgen-Butterwies“, amtl. Nr. 405101042, dort zentral in der vorgesehenen Schutzzone III (weitere Schutzzone).

Raumordnerisch handelt es sich gleichzeitig um ein „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“.

Im Salmthal betreibt der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (ZWEM) neben den US-Streitkräften eine Reihe von bedeutenden Trinkwasserbrunnen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung bzw. des Flughafens Spangdahlem, insofern besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit der dortigen Tiefbrunnen.

Der Vorhabenbereich im sog. Himmeroder Kessel liegt eindeutig im Zustrom der Brunnen und in einer mittleren Entfernung von ca. 1,1 km zum Vorhaben.

Die mengenmäßig äußerst ergiebigen und qualitativ sehr guten Brunnen fördern Grundwasser aus dem dort verbreiteten mittleren Buntsandstein.

Dabei weisen die im tiefsten abgeteufte Brunnen zum Vorhabenbereich einen Höhenunterschied des Grundwassers von ~ 30 - 40 m auf, welche durch zum Teil mächtige Schluff und Toneinlagerungen zumeist gut geschützt sind.

Vom Bau und Betrieb einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage geht nach dem DVGW-Regelwerk W 101 in einer Schutzzone III regelmäßig eine „mittlere“ Gefährdung aus.

Beim Bau und Betrieb von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen kann insgesamt von einer geringen Eingriffserheblichkeit der

Schutzgüter ausgegangen werden, Eingriffe in die Deckschichten sind gering.

Nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers oder des nutzbaren Grundwasserdargebotes sind bei sach- und fachgerechter Ausführung, das gilt insbesondere für die Trafostation, nicht zu besorgen.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der Verzicht auf Pestizide und Dünger in der zukünftigen Flächennutzung führen zu verminderten Stoffeinträgen. Das ist in Wasserschutzbereichen regelmäßig zu befürworten.

Aus fachtechnischer Sicht kann die Zustimmung zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Fläche zum Bau und Betrieb der Freiflächen-Fotovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Großlittgen erfolgen.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Fotovoltaikanlage die Ackerflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Der Landwirt ist durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora, Fauna und Grundwasser schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 Satz 1 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion

erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der bewirtschaftende Landwirt ist mit der Planung einverstanden, nicht existenziell betroffen und stellt die Flächen zur Verfügung. Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Fotovoltaikanlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der K 141 kommend - gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch den Solarpark sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage kön-

nen durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Im Umfeld der Planfläche ist der Generaldirektion kulturelles Erbe, Landesarchäologie Trier aus Fernerkundungsdaten eine römische Fundstelle bekannt, weshalb die Planfläche als archäologische Verdachtsfläche eingestuft und geophysikalisch prospektiert wurde. Die ausgewerteten Messergebnisse zeigten in mehreren Bereichen auffällige Anomalien, die auf eine archäologische Betroffenheit hinwiesen. Deshalb wurden vor der Umsetzung der Planung archäologische Baggersondagen zur Evaluierung der geophysikalischen Prospektion gefordert. In den bauvorgreifenden Baggerschürfen waren keine qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennbar, weshalb die Landesarchäologie Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens hat. Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Fotovoltaikanlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hoch- und Grundwasserschutzes

- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage landwirtschaftliche Nutzflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der bewirtschaftende Landwirt ist mit der Planung einverstanden, existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig und stellt die Flächen freiwillig zur Verfügung. Die Flächen können nach erfolgtem Rückbau der Anlage ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Ortsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Hoch- und Grundwasserschutz,